



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herr [REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 10. Mai 2023
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1710 IFG
Datum: Berlin, den 31. Mai 2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 10. Mai 2023.
Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-1710 IFG erhalten.
Künftigen Schriftwechsel bitte ich, nur unter Angabe dieses
Aktenzeichens zu führen.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert noch an. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist jedoch bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bescheiden. Hierzu ist voraussichtlich die Beteiligung Dritter notwendig. § 8 Absatz 1 IFG regelt die Beteiligung eines Dritten im Verwaltungsverfahren auf Informationszugang. Der Dritte ist über die Identität des Antragstellers zu unterrichten, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheiden kann, BT-Drs. 15/4493, S. 14; OVG Münster, Urt. v. 15.06.2022 – 16 A 858/21 = BeckRS 2022, 26824, Rdnr. 52. Sie haben ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprochen. Die Beteiligung Dritter ist nach § 8 IFG aber nur unter Nennung des Antragstellers möglich. Falls Sie den Widerspruch der Weitergabe Ihrer Daten aufrechterhalten, kann eine weitere Antragsbearbeitung nicht erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren nach der

Friedhelm Bertelsmeier
Referatsleiter

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0

Ref-DK12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

Informationsgebührenverordnung erhoben werden. Die Informationsgebührenverordnung kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Der konkrete Gebührenrahmen richtet sich nach der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV).

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides ist die Angabe Ihrer Postanschrift erforderlich.

Daher wird um Rückmeldung bis zum

30.06.2023

gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag und, wenn ja, im vollen Umfang festhalten. Ferner wird um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift sowie um Rückmeldung zu Ihrer Nennung gegenüber beteiligten Dritten gebeten. Sollte bis zu dem vorgenannten Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bertelsmeier

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>

